

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 26 (1964)

Artikel: Patriziat und Adel im alten Bern

Autor: Brunner, Edgar H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-244446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PATRIZIAT UND ADEL IM ALTEN BERN

Von Edgar H. Brunner

Patriziat und Adel werden heute vielfach in dem Sinn auseinandergehalten, daß das Patriziat als eine Art *bürgerliche Aristokratie*¹ angesehen und dem Patrizier die Adelsqualität abgesprochen wird, insofern er nicht von einem Fürsten in den Adelsstand erhoben wurde oder sonst dem Uradel entstammt. Die Frage, wie es sich in dieser Beziehung mit dem Berner Patriziat verhält, bildet den Gegenstand der vorliegenden kleinen Studie, die im Rahmen eines kurzen Aufsatzes natürlich nur das Wesentliche der zentralen Aspekte des Problems streifen kann².

Durch eine Reihe von königlichen und kaiserlichen Privilegien erhielt Bern bereits in den ersten zwei Jahrhunderten seiner Geschichte Freiheiten, wie sie sonst nur Landesherren im Reich erhielten³. Gekrönt wurde diese Entwicklung durch die Verleihung bzw. Anerkennung der Landeshoheit⁴ durch König Sigmund am 23. März 1415.⁵ Im übrigen waren die Bernburger 1415 bereits wappen- und lebensfähig⁶ und die eximierte Gerichtsbarkeit war ihnen durch kaiserliches Privileg ebenfalls schon früher verliehen worden⁷. Es soll hier indessen nicht näher auf die Frage eingetreten werden, ob sich durch diese Privilegien und vor allem durch die landesherrliche Stellung, die die Bürgerschaft einnahm, nach den Reichsgesetzen eine Adelsqualität für die Ratsgeschlechter der freien Reichsstadt Bern ableiten läßt⁸, denn die Loslösung Berns vom Reich schuf eine ganz neue Situation.

Nach dem Westfälischen Frieden und der endgültigen Abtrennung vom Reich ist Bern ein völlig souveräner Staat geworden. Kraft seiner Souveränität war der Freistaat Bern unter anderem nicht mehr an die adelsrechtlichen Normen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation gebunden und konnte somit sein Adelsrecht souverän gestalten.

Es entsprach dem Wesen Berns, daß sich sein Adelsrecht nur zögernd gestaltete und nie die komplexen und strengen Formen annahm, die im übrigen Europa vorherrschend waren. So wurde die traditionelle adelsrechtliche Terminologie⁹ innerhalb der Republik weitgehend vermieden. Grundsätzlich blieb man auch in dieser Beziehung der eigenständigen, jahrhundertealten, stolzen städtischen Tradition treu: auf der höchsten Stufe der ständischen Gliederung der Bevölkerung des Freistaates Bern war die regimentsfähige Bürgerschaft. Es ist immer nur vom *Burger* und von der *Bürgerschaft* die Rede gewesen. Bis 1798 war der *Herren-Titel*¹⁰ praktisch das einzige gesetzliche Standesprädikat, das im Inland gebraucht wurde, allerdings mit solchen Anreden verbunden, wie «Wohledelgeboren» usw.

Die Zurückhaltung in bezug auf den Gebrauch von Adelstiteln und Prädi-

katen läßt sich bis zu einem gewissen Grad auch in der Gestaltung des Wappenwesens beobachten, doch folgte man in Bern in dieser Beziehung vielleicht weit mehr als in anderen Belangen dem Beispiel der monarchischen Staaten. Die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ins Leben gerufene Burgerkammer¹¹ übte (nebst ihren «zivilstandsamtlichen» Funktionen, wie wir heute sagen würden), u. a. auch die Funktionen eines Heroldsamtes aus und wachte streng über das stadtberische Wappenwesen. Diese Heroldsamtsfunktionen bezogen sich jedoch lediglich auf die *Burgerschaft von Bern*. Die Wappenführung der Untertanen wurde ignoriert und blieb unkontrolliert¹².

Am 24. November 1684 erteilte der Große Rat der Burgerkammer die Weisung, daß in den Verzeichnissen «der regimentsfehigen burgeren» und der «regiments unfehigen ewigen einwohneren» neben Namen, Zunamen und Gesellschaft, «auff deren ein jeder zünftig ist», den «geschlechteren die waapen beygesetzt werden». Da jedoch einige «geschlechter ihre waapen geenderet», so bestimmt der Große Rat zur Verhinderung künftiger «confusion und irrthum, jedem geschlecht das waapen, so es iezund gebrauchet, beysetzen, und denen jenigen, so keine waapen haben, zu bewilligen, ihrem stand und herkommen gemäß durch eüwere cammer sich eines verzeigen zu lassen; alles in dem verstand, daß hernach ein jeder, wer der seye, darbey verbleiben und in zukünftigen zeiten daran nichts ändern solle»¹³.

Die Oberaufsicht über das Wappenwesen der Burgerschaft blieb bei der Burgerkammer, was in der wie folgt lautenden Schlußbestimmung des Großratsbeschlusses vom 13. April 1731 deutlich zum Ausdruck kommt: «In folg deßen wir unser verordneten burgercammer aufgetragen, die auf- und obsicht zu halten, daß diser unser willen in unser statt und dero gricht, landrichten, wo keine ämbter, etc., auf dem land aber durch unsere ambtleüth vollstrekket, und so wohl für das gegenwärtige als zukünftige die behörige beobachtung und wachtbarkeit gehalten werde»¹⁴.

Es muß in diesem Zusammenhang indessen hervorgehoben werden, daß die strengen Vorschriften sich lediglich auf den *Wappenschild* bezogen und daß die bernische Burgerschaft volle Freiheit in der Gestaltung und Führung der Helmzier und der Adelskronen genoß.

Die Wappenfreudigkeit weitester Bevölkerungskreise, vor allem des Bauernstandes, darf uns nicht über die Tatsache hinwiegäuschen, daß im alten Bern das Führen eines Wappens an und für sich keineswegs das Recht, für sich selbst *und für Dritte* rechtsgültig zu siegeln, in sich einschloß. Auf dem Lande wurde das Wappen praktisch nur zu Dekorationszwecken gebraucht, was eine rein private Angelegenheit war, die keine rechtliche Bedeutung hatte. Außerdem hatten die Bauern in der Regel keine eigentlichen *Familienwappen*, sondern, von wenigen regionalen Ausnahmen abgesehen, nur *persönliche Wappen* und *Hausmarken*, die sich kaum auf die nachfolgenden Generationen vererbten. Die Söhne legten sich eigene Wappen und Hausmarken zu, die sie übrigens auch nicht immer unverändert ihr Leben lang führten.

Die *Siegelfähigkeit*, d. h. die Berechtigung zur Führung eines rechtsgültigen Siegels, womit nicht nur in eigener Sache, sondern auch für *Dritte* gesiegelt werden durfte, war ein Standesprivileg der Regierenden und, innerhalb ihrer Herrschaften, auch der Twingherren, wobei das Siegelrecht der regierenden Burger im Zusammenhang mit ihren Funktionen im bernischen Staat naturgemäß weit umfassender war. Die nicht-regierenden, regimentsfähigen Burger durften wohl ihre eigenen Urkunden rechtsgültig siegeln, nicht aber Urkunden von Drittpersonen¹⁵.

In einzelnen ländlichen Gegenden der Republik Bern erhielten gewisse bäuerliche Beamte für die Dauer ihres Amtes ein Siegelrecht, welches sie aber auch nur als Beamte und nur innerhalb ihres kleinen Bezirkes ausüben durften. Dieses Recht der ländlichen Beamten dürfte übrigens aus vor-bernischer Zeit stammen, denn, obwohl Bern in der Regel bereit war, die althergebrachten Privilegien seiner Untertanen anzuerkennen, pflegte es nicht, neue zu vergeben¹⁶.

Die Abklärung der Frage, ob von einem *bernischen* Adel die Rede sein kann, muß, wenn von der Zugehörigkeit der bernischen Ratsgeschlechter zum Reichsadel¹⁷ abgesehen wird, mit einer Untersuchung über die staatsrechtliche Stellung des Großen Rates, d. h., derjenigen Behörde, welche die bernischen Adelsdekrete erlassen hat, beginnen.

Im Bern des ausgehenden 17. Jahrhunderts war man noch nicht mit allen Finessen des Staatsrechts vertraut. Das Grundsätzliche wurde indessen erkannt und die Konsequenzen in den wesentlichen Punkten gezogen. Die staatsrechtliche Stellung des Großen Rates innerhalb der Republik wurde 1682 genau umschrieben, nachdem am 7. Juli 1648 sowie am 13. Februar und 5. März 1649¹⁸ die Obrigkeit bereits partielle Umschreibungen vorgenommen hatte. So äußerte sich der Große Rat¹⁹ am 8. Mai 1682:

«Obwohl hierumb nicht gefragt werden sollte, weilen es ohne diß notorium und weldtkündig, auch von niemandem in disputat oder zweifel gezogen wirt, so haben wir uns doch einhängig erleütteret und bekennet, auch für den ersten und vornemmsten fundamental satz statuirt und geordnet, daß der höchste gewalt und landtsherrliche souverainitét, auch die oberste heerschafft, macht und pottmeßigkeit über dises loblichen standes Bern Deütsch und Weltsche landt und leüth, geist und weltliche, burger, underthanen und einwohnere in stättten, fläcken, dörffern und höfen etc., zustehen und gebühren thue unß, den anfangs gedachten schuldtheissen, klein und groß räthen, genannt die zweyhundert der statt Bern, also und der gestalten, daß ußert gott dem allmechtigen wir über unß niemand erkennen, auch umb unsere handlungen wir niemandt rechenschafft zu geben schuldig sind. Hingegen sollen per consequens und unlaugbar uns zugehören alle regalia, jura maiestatis, rechte und gerechtigkeiten, auch einkunfften und ertragenheiten, was

natur, namens und eigenschafften die seyen, geist oder weltliche, in unsern Teutsch und Weltschen oder gemeindtschafftlich mit Eydtgnössischen oder anderen benachbarten orthen besitzenden landten; das ist solche rechte und gerechtigkeiten, die durchgehends in allen wohlpolicirten ständen einem souverainen fürsten und obersten landesherrn als dem höchsten oberhaupt und gewalt competiren und zugehören thund; in maßen was anderen subordinirten magistratibus und beambteten von dergleichen juribus zu administriren und verwaltungsweise zu exerciren anvertrowet, also zu consideriren ist, daß selbiges nicht privativè, sondern communicative beschehen thue, wie dan dise subalterni von der oberen macht darzu committiret, verordnet und bestellet, und umb ihre verwalt und handlungen dem höchsten gewalt rechenschafft zu geben schuldig sind»²⁰.

Diese Formulierung läßt keine Zweifel in bezug auf die landesherrliche Stellung des Großen Rates entstehen, der zum «vornemmsten fundamental satz statuirt und geordnet, daß der höchste gewalt und landtsherrliche souverainité... zustehen und gebühren thue unß, den anfangs gedachten schuldt heißen, klein und groß räthen, genant die zweyhundert der statt Bern». Die Landeshoheit, die ursprünglich wohl der Stadtgemeinde²¹ als Bürgerkorporation zukam, lag nach dieser Umschreibung eindeutig in den Händen des Großen Rates²², der die Landeshoheit an sich gerissen und sich selbst zum Landesherrn eingesetzt hatte²³. Es kann in der Folge somit nicht mehr behauptet werden, daß die Stadt als Bürgerkorporation und als juristische Person die Landeshoheit besaß und sie durch den Großen Rat nur ausüben ließ, sondern Landesherr war wenigstens seit dem 17. Jahrhundert, *de facto* aber schon früher, der Große Rat²⁴.

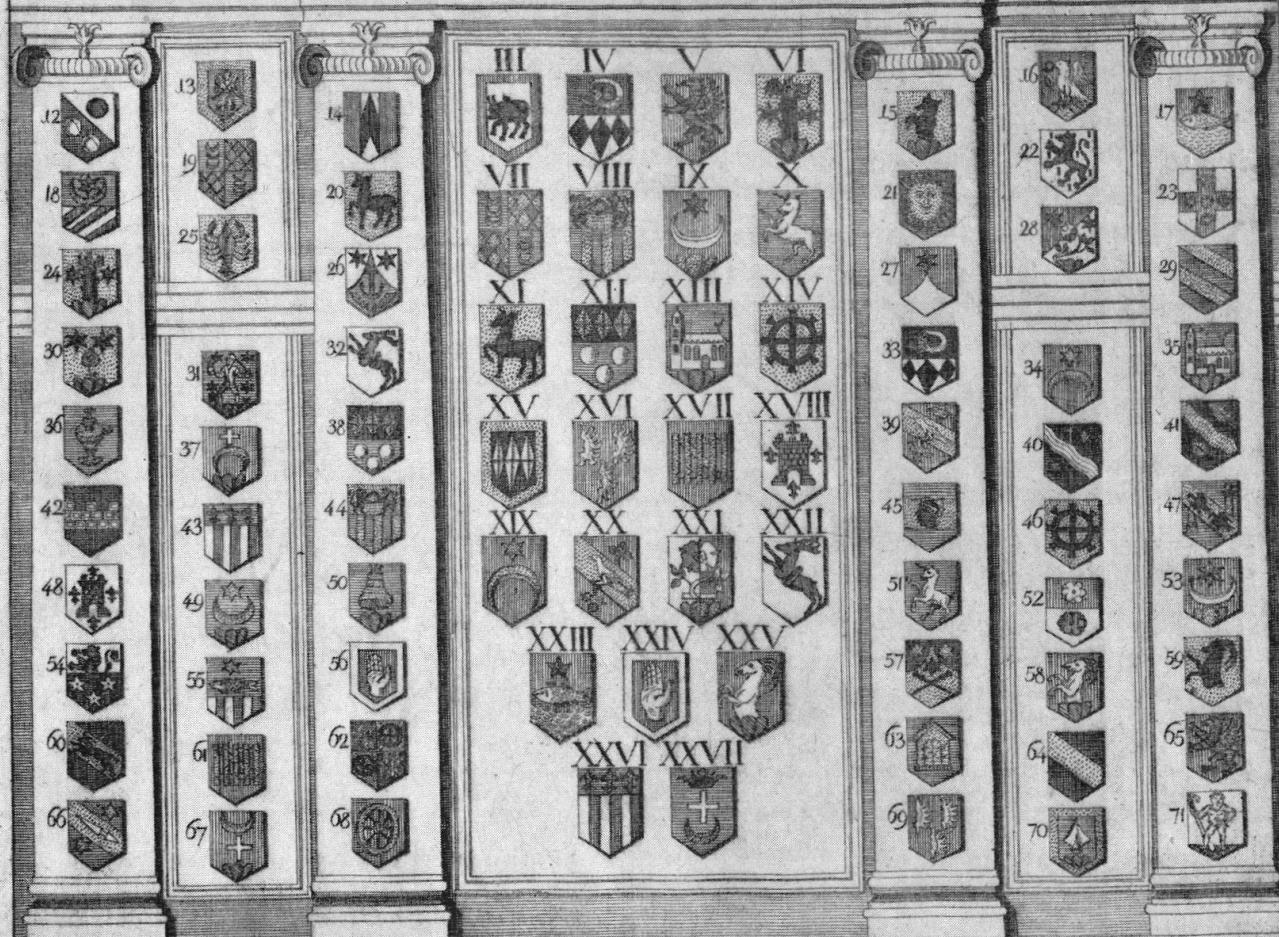
Der souveräne Große Rat, der in dieser absolutistischen Zeit über sich außer Gott dem Allmächtigen keine Autorität kannte, so daß «auch umb unsere handlungen wir niemandt rechenschafft zu geben schuldig sind», übte die landesherrlichen Rechte über das ausgedehnte Gebiet der Republik uneingeschränkt aus. Alle «regalia, jura maiestatis, rechte und gerechtigkeiten, ... die durchgehends in allen wohlpolicirten ständen einem souverainen fürsten und obersten landesherrn als dem höchsten oberhaupt und gewalt competiren und zugehören thund», kamen dem Großen Rat rechtmäßig zu. Es will u. a. damit gesagt werden: der Souverän war in Bern nicht ein gekröntes Haupt, nicht ein Wahl- oder Erbkönig, sondern der Große Rat, und zwar als absoluter Herrscher²⁵.

Als souveräner Landesherr besaß der Große Rat somit auch die Kompetenz, über adelsrechtliche Fragen Recht zu sprechen²⁶. Und als souveränem Landesherr stand ihm natürlich auch das Recht zu nobilitieren zu²⁷.

Soviel über die staatsrechtliche Stellung und die Kompetenz des Großen Rates. Wie stellte sich nun diese Behörde zu den adelsrechtlichen Fragen, die hier zur Diskussion stehen?

VORSTELLUNG DER
EHREN GLIEDEREN
BERN

WAPPEN ALLER
DES HOHEN STANDS
MDCCCLXIV



Das regierende Patriziat der Stadt und Republik Bern 1764
(Kupferstich)

N A M E N V E R Z E I C H N I S Z U R U M S T E H E N D E N W A P P E N T A F E L

Wappen der Mitglieder des Kleinen Rates

I. Tillier	X. Ougspurger	XIX. Jenner
II. von Erlach	XI. Frisching	XX. Lerber
III. Willading	XII. Lentulus	XXI. Fellenberg
IV. Im Hoff	XIII. Kirchberger	XXII. Herbort
V. Tscharner	XIV. von Mülinen	XXIII. Fischer
VI. von Graffenried	XV. von Bonstetten	XXIV. Sinner
VII. Freudenreich	XVI. von Wattenwyl	XXV. Steiger (weiß)
VIII. May	XVII. Stürler	XXVI. Manuel
IX. Ryhiner	XVIII. von Muralt	XXVII. Wurstemberger

Wappen der Mitglieder des Großen Rates

1. Benoit	27. Gruber	53. Ryhiner
2. Berseth	28. Gruner	54. von Sacconay
3. von Bonstetten	29. Hackbret	55. Schmalz
4. Brunner	30. Haller	56. Sinner
5. Bucher	31. Hartmann	57. Steck
6. Bondeli	32. Herbort	58. Steiger (weiß)
7. von Büren	33. Im Hoff	59. Steiger (schwarz)
8. Daxelhofer	34. Jenner	60. Stettler
9. von Diesbach	35. Kirchberger	61. Stürler
10. Dittlinger	36. Knecht	62. von Tavel
11. Effinger	37. Küpfer	63. Thormann
12. Egger	38. Lentulus	64. Tillier
13. Engel	39. Lerber	65. Tscharner
14. von Erlach	40. Lienhardt	66. Tschiffeli
15. Ernst	41. Lombach	67. Ulrich
16. Faßnacht	42. von Luternau	68. Wagner
17. Fischer	43. Manuel	69. von Wattenwyl
18. Forer	44. May	70. von Werdt
19. Freudenreich	45. Morlot	71. Wild
20. Frisching	46. von Mülinen	72. Willading
21. Gatschet	47. Müller	73. Wurstemberger
22. von Gingins	48. von Muralt	74. Wyß (Lilie)
23. von Goumoëns	49. Mutach	75. Weiß
24. von Graffenried	50. Otth	76. Wyttensbach
25. Graviseth	51. Ougspurger	77. Zehender
26. Groß	52. Rodt	78. Zeender

Die Frage, ob adelig oder nichtadelig, hatte in der Republik Bern keine rechtliche Bedeutung, insofern man sich dabei auf die Verhältnisse bezog, die ihren Ursprung im mittelalterlichen Feudaladel hatten. Nachdem die Dynastengeschlechter ausgestorben waren und, abgesehen von sehr wenigen Ausnahmen, vor allem in der Waadt und im Thurgau, der Adel auf dem Lande seine staatsrechtlich bevorzugte Stellung nur insofern bewahren konnte, als er sich mit den regimentsfähigen Geschlechtern im Patriziat zu einer Einheit zusammenschloß (eine Entwicklung, die in Bern im 15. Jahrhundert bereits abgeschlossen war), entstand eine neue Situation. Die ins Burgerrecht aufgenommenen alten Adelsgeschlechter hatten ihre staatsrechtlich bevorzugte Stellung nicht mehr auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum alten Adel, sondern ausschließlich kraft ihrer Regimentsfähigkeit — und in dieser Hinsicht waren sie den übrigen regimentsfähigen Familien nichtadeligen Ursprungs gleichgestellt. Als besonderer Stand ist der alte, mittelalterliche Feudaladel auf dem Gebiet der Republik Bern wie in den übrigen Freistaaten der alten Eidgenossenschaft der XIII Orte schon sehr früh außer Betracht gefallen.

Die Obrigkeit ist bis auf beinahe eine einzige Ausnahme²⁸ stets bemüht gewesen, die Standesgleichheit aller regimentsfähigen Geschlechter zu wahren²⁹. Erreicht wurde diese Standesgleichheit unter anderem dadurch, daß der Reichsadel, sowie überhaupt jeder im Ausland erworbene Adel, nicht anerkannt wurde und infolgedessen auch nicht geltend gemacht werden durfte. Nachdem der Große Rat bereits am 2. April 1721 das Verbot fremder Auszeichnungen ausgesprochen hatte³⁰, beschloß diese Behörde am 13. April 1731³¹, daß ausländische Adelsdiplome innerhalb der Republik wirkungslos seien und daß auch im Ausland kein Burger gegenüber einem Mitburger solche Adelstitel geltend machen dürfe:

«alle diplomata, sie seyen dißmahl vorgewisen worden, oder andere, die gegenwärtig nit bekant, in unsern statt und landen keine krafft noch gültigkeit, weder jetz noch in künfftigen zeiten haben, auch die darin enthaltene titul, wapen und nahmen nit gebraucht werden sollen... noch gegen jemand von hiesigen burgeren brauchen, auch ußert landts sich diser diplomatum und deren inhalts wider keinen burger der statt Bern zu bedienen haben sollind»³².

Die burgerliche Standesgleichheit wurde sodann durch ein weiteres Dekret³³ gleichen Datums in Erweiterung des vorigen Beschlusses deutlich betont, womit letzten Endes auch die adelsrechtliche Gleichberechtigung aller Regimentsfähigen verstanden wurde.

Die Regimentsfähigen (ob altadeligen oder bürgerlichen Ursprungs, war unerheblich) bildeten den bevorrechteten Herrenstand, den Landesadel. In ständerechtlicher wie staatsrechtlicher Hinsicht kam es nur auf die Regimentsfähigkeit an. Im Verhältnis zum Ausland entstand mit der Zeit jedoch

eine andere Situation: da der Bernburger in der Regel keine Adelstitel besaß und meistens nicht einmal die Partikel «von» vor seinem Namen führte, war er im Ausland benachteiligt. Der Obrigkeit lag es indessen sehr daran, daß ihren regimentsfähigen Burgern im Ausland die Adelsqualität anerkannt werde. Am 24. März 1744 wurde der Staatskanzlei somit befohlen, *in Akten*, die unter dem Standessiegel *in das Ausland gingen*, den Namen aller Regimentsfähigen das Prädikat «Edel» oder «Noble» beizufügen³⁴. Am 17. Juni 1761 wurde ferner beschlossen, daß allen Regimentsfähigen, die nicht «des Standes» waren, auch im Inland von allen «oberkeitlichen und öffentlichen bureaux in Teütscher sprach der titul ‚edelgebohrner‘ und in Französischer sprach ‚noble‘ beygelegt und gegeben» werden solle³⁵, nachdem seit 1747 den Regierenden das Prädikat «Wohledelgeboren» zuerkannt worden war³⁶. Schließlich beschloß der Große Rat am 9. April 1783:

«Als dann meine gnädigen Herren und obere die heütigen veränderten zeitläuf in sorgfältige betrachtung gezogen, so haben hoch dieselben nach vorgegangener regimentischer reifer berathschlagung dem gemeinen wesen gedeyleich erachtet, festzusezen und zu verordnen, daß allen regimentsfähigen geschlechteren von Bern erlaubt und frey gestelt seyn solle, das bewyort ‚von‘ ihrem geschlechtsnamen vorsezzen zu können; mit befehl an die staats canzley und übrige bureaux, allen diesen geschlechteren, wann solches von ihnen oder ihren nachkommen, es seye frühe oder späht, anbegehrt wird, bemeltes praedikat beyzulegen»³⁷.

An diesen Adelsdekreten läßt sich der Wille der Obrigkeit, daß im Ausland kein Zweifel in bezug auf den Adelsstand der regimentsfähigen Burgerschaft entstehe, klar erkennen. Obwohl die Adelsfrage innerhalb der Republik keiner besonderen Abklärung bedurfte, da die adeligen Vorrechte ohnehin ausschließlich in den Händen der Regimentsfähigen bzw. der regierenden Geschlechter lagen, wurde diese Frage nicht vernachlässigt, *weil man im Ausland der Anerkennung sicher sein wollte*.

Die Gegner des Adelsdekretes von 1783 unter den regierenden³⁸ Familien Berns waren der Meinung, daß das «adeliche vorrecht der regimentsfähigen burger oder patricischen geschlechter von Bern durch das räht und burgerliche Dekret vom 17. Juni 1761³⁹ genugsam verwahrt sich befindet, das Prädikat «von» als überflüssig angesehen und mithin den deshalb bescheineten Anzug lediglich fallen lassen» wollten⁴⁰.

In seiner Machtvollkommenheit bestätigte der Große Rat von Bern 1744, 1761 und 1783 den Adel der Regimentsfähigen, indem er seinen Burgern die Ermächtigung erteilte, Adelsprädikate zu führen. Vom rechtlichen Standpunkt betrachtet, können keine Einwände gemacht werden: die Kompetenz des Großen Rates war unanfechtbar, um so mehr, als er als souveräner Landesherr ohnehin berechtigt gewesen wäre, sogar den Adelsstand zu verleihen⁴¹, wenn

die Regimentsfähigen eine solche Verleihung benötigt hätten, um als adelig zu gelten.

Die Vorstellung, das Patriziat sei in allen Städten und Stadtstaaten nur eine gehobene Bürgerklasse gewesen, beruht weitgehend auf einem Mißverständnis, das um so leichter entstehen konnte, als es einen einheitlichen Begriff des Patriziats⁴² nicht gibt. Das Problem wurde ferner noch dadurch erschwert, daß es eine Erscheinung in der Geschichte gibt, die dem Patriziat äußerlich sehr ähnlich war, von diesem aber scharf zu trennen ist, nämlich das Honoratiorentum. Vor allem im 19. Jahrhundert, als es in zahlreichen deutschen Städten nur noch ein Honoratiorentum gab, war im allgemeinen Sprachgebrauch fälschlicherweise immer noch von Patriziat die Rede. Zudem ist das Honoratiorentum, das in vielen deutschen Städten sowie in den meisten kleineren (vor allem nichtsouveränen) Städten der alten Eidgenossenschaft überhaupt von jeher vorherrschend gewesen war, allgemein unter dem Namen Patriziat in die Lokalgeschichte eingegangen, was heute noch zu Mißverständnissen führt. Es handelte sich indessen beim Honoratiorentum nicht um eine Aristokratie im rechtlichen Sinne des Wortes⁴³.

Dieses Mißverständnis hat aber noch eine weitere Ursache, die sich auf eine falsche Vorstellung in bezug auf den Ursprung des Adels überhaupt zurückführen läßt und für die es keinen Adel ohne eine entsprechende Verleihung geben kann⁴⁴, was natürlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Das Patriziat der Republik Bern kann nicht mit dem Patriziat irgendeiner deutschen Stadt verglichen werden. Die regierenden Geschlechter Berns unterstanden nicht, wie es im Reich der Fall war, einem Landesfürsten oder dem Kaiser als oberstem Landesherrn, sondern sie waren niemandem untertan und nahmen als Stand eine Stellung ein, die beinahe als landesherrlich betrachtet werden könnte. Im Gegensatz zum Reich, wo es außer den Patriziern noch Adelsklassen höheren Standes gab, bildeten die regierenden Geschlechter von Bern auf dem Gebiet der Republik *den höchsten Stand*⁴⁵.

Alle Regimentsfähigen waren adelsberechtigt. Diesem Umstand Rechnung tragend, wurden die Adelsprädikate «Edel» und «Edelgeboren» 1744 bzw. 1761, sowie das «von» 1783 sämtlichen regimentsfähigen Geschlechtern, also auch den nicht-regierenden Familien, zugesprochen⁴⁶. Dennoch wurden die adeligen Vorrechte, insbesondere die Landeshoheit, de facto nur *ausgeübt* durch die regierenden Geschlechter. Diesen kam somit auch adelsrechtlich eine wesentlich höhere Stellung zu, was in der bernischen Titulatur allerdings nur darin zum Ausdruck kam, daß sie seit 1747 Anspruch auf die Anrede «Wohledelgeboren» hatten, während die nicht-regierenden Burger sich mit dem einfacheren «Edelgeboren» begnügen mußten. Für diese Abstufung kennt das internationale Adelsrecht aber keine Bezeichnung, denn es ist auf die bekannte Terminologie angewiesen, die nur eine hierarchische Ordnung mit Ritter, Baron, Graf usw., vorsieht. Es ergibt sich ferner die paradoxe Konse-

quenz, daß die regierenden bernischen Geschlechter, weil ohne besonderen Adelstitel, im Ausland in der Regel unter den Mitgliedern des niederen Adels⁴⁷ eingereiht werden, obwohl sie die souveränen landesherrlichen Rechte ausübten, so daß sie vom adelsrechtlichen Standpunkt betrachtet eigentlich dem europäischen Hochadel näher gestanden wären⁴⁸. Dies trifft vor allem zu, wenn man an die Stellung denkt, die die sogenannten «großen Familien» trotz nivellierender Rechtsgleichheit *de facto* eingenommen haben⁴⁹.

ANMERKUNGEN

¹ So z. B. *M. Foltz* «Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe», Diss. Marburg 1899, S. 9, während *L. Ohlendorf* «Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung», Hannover und Leipzig 1910, in: *Forschungen zur Geschichte Niedersachsens*, Band 2, Heft 5, S. 2, *Roth v. Schreckenstein* «Das Patriziat in den deutschen Reichsstädten», Tübingen 1856, S. 66, und *F. v. Klocke* «Patriziat und Rittertum an Soester Geschlechtern betrachtet», Leipzig 1927, S. 4, das Patriziat als einen Stadtadel definieren. Diese Autoren untersuchten indessen das mittelalterliche, d. h. das Patriziat vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe, eine Erscheinung, die vielleicht am besten mit den Zuständen in Bern vor dem Batstuberbrief von 1294 verglichen werden kann. Das bernische Patriziat, von dem in diesem Aufsatz die Rede sein soll, entstand erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf Grund der Neuen Ordnung vom 16. März 1643 (RQ V 202 ff.) und ist etwas ganz Neues: es hat praktisch keinen Zusammenhang mit den Zuständen im Mittelalter, wie bereits *A. Heusler* «Schweizerische Verfassungsgeschichte», Basel 1920, S. 269, betonte. *B. L. Messmer* «Über die Bauergüter und Grundgerichtigkeiten im Canton Bern», Bern 1816, S. 39, unterschied ebenfalls zwischen Patriziat und Adel, doch wird seine Begriffsbegrenzung den tatsächlichen Verhältnissen keinesfalls gerecht.

RQ = Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil, Stadtrechte, Band I bis VII.

² Ich muß mich hier auf eine fragmentarische Behandlung des Problems beschränken. Eine eingehende und abschließende Untersuchung könnte vor allem in der Form einer rechtsvergleichenden Arbeit über die Verhältnisse in den verschiedenen Städterepubliken der alten Eidgenossenschaft der XIII Orte von Interesse sein. Von der bestehenden Literatur siehe: *H. Türler* «Abriß einer bernischen Adelsgeschichte» in: «Helvetia» Monatssheft der Studentenverbindung Helvetia, Jahrgang 14 (1895), *Derselbe* Artikel «Adel» in: Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bern 1902, S. 14 ff., *H. Schultheß* «Zur Geschichte der Entwicklung des Ständewesens in der alten Eidgenossenschaft vor 1798» in: Familiengeschichtliche Blätter, Monatsschrift für die gesamte deutsche wissenschaftliche Genealogie, Jahrgang 24 (1926), Heft 2, S. 33 ff., *A. Gloggner* «Über Namensform und Namensführung» in: Familiennamenbuch der Schweiz, Zürich 1940, Band 2, S. 869 ff., *Derselbe* «Die Familienherrschaft der Stadt und Republik Luzern als Stand» in: Archiv für schweizerische Familienkunde, Band III (1948), 2. Lieferung, *P. Meyer v. Schauensee* «Der Schweizer Adel» in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Band 7 (1914), Heft 4, *M. Huber* «Das Staatsrecht der Republik Zürich vor dem Jahr 1798» in: Schweizerisches Geschlechterbuch, Band I (1905), S. 759 ff., *G. de Reynold* «Le Patriciat de Fribourg en 1798» in: Schweizerisches Geschlechterbuch, Band I (1905), S. 791 ff., *E. v. Rodt* «Standes- und Wappenwesen der bernischen Familien» in: Neues Berner Taschenbuch, Jahrgang 1896, S. 1 ff., *Derselbe* «Berns Bürgerschaft und Gesellschaften» in: Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1191 bis 1891, Bern 1891, *K. Geiser* «Die Verfassung des alten Bern» in: Festschrift zur VII. Säkularfeier zur Gründung Berns 1191—1891, Bern 1891, und *P. Guyer* «Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter der Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung», Diss. Zürich, 1943.

³ *H. Rennefahrt* «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte», Band I, S. 28 ff.

⁴ Landeshoheit und Landesherrlichkeit werden hier immer als Synonyme gebraucht.

⁵ Die landgräflichen Rechte links der Aare, d. h. in Aarburgund, eignete sich Bern im Sem-

pacherkrieg (1386—1388) an. Die Landgrafschaftsrechte rechts der Aare, d. h. in Kleinburgund, wurden durch Bern am 28. August 1406 von den Grafen von Kyburg käuflich erworben. Am 23. März 1415 erfolgte sodann die Verleihung bzw. die Anerkennung der bernischen Landeshoheit durch König Sigmund. Abgeschlossen wurde die Entwicklung Berns zur Territorialmacht im Rahmen des Reiches nach der Eroberung des Aargaus und durch den 1474 ausgesprochenen Verzicht des Hauses Österreich auf die aargauischen Besitzungen sowie mit der Eroberung des Waadtlandes (Friede von Lausanne 1564). Die wissenschaftliche Streitfrage, die den Gegenstand der Untersuchung von *Adolf Gasser* «Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft», Aarau und Leipzig 1930 bildet, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Von Bedeutung ist, daß Bern seine Landeshoheit von der Landgrafschaftsgewalt tatsächlich abgeleitet hat (vgl. vor allem *Gasser*, S. 218 f. und S. 313, aber auch *H. Rennefahrts* Auseinandersetzung mit Gassers Theorie in: *Göttingische Gelehrte Anzeigen*, Jahrgang 1932, Nr. 7, S. 265—273, zitiert in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern*, Jahrgang 44 (1958), Heft 2, S. 141 f.

⁶ *R. Feller* «Geschichte Berns», Band 1, Bern 1946, S. 75.

⁷ Die Handfeste von 1218 gewährte den Burgern von Bern noch keine vollständige Exemption von fremder Gerichtsbarkeit. Erst 1293 erhielt die bernische Bürgerschaft das eigentliche Privileg der Exemption von fremden Gerichten (RQ III 45), ein Privileg, das Kaiser Karl IV. am 29. Juni 1365 wiederum bestätigte und erweiterte: RQ III 194. Die Befreiung von der Reichsacht und der Gerichtsbarkeit des Kaisers (Reichshofgericht) erfolgte erst am 21. Juli 1398: RQ III 324 ff. Siehe ferner: *Fr. Stettler* «Versuch einer geschichtlichen Entwicklung der Gerichtsverfassung des deutschen Teils des Kantons Bern», Bern 1842, S. 47 f., und *Derselbe* «Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern», Bern 1845, S. 41.

⁸ Der Deutsche Ritterorden, dessen Autorität in Adelsfragen im heiligen römischen Reich deutscher Nation unbestritten war, anerkannte den Adelsstand des «ratsfähigen und verburgerten Patriziats» des Freistaates Bern, gemäß § 24 der «Instructionen für die Legung der Ahnenproben bei dem Deutschen Ritterorden» sowie die Zugehörigkeit dieser Geschlechter zum Adel des heiligen römischen Reiches gemäß § 29 der genannten «Instructionen». Vgl. ferner «Deutsche Adelsproben aus dem Deutsch-Ordens-Zentralarchiv», Wien 1868, wo unter Nr. 1562 die Ahnenprobe des Berner Deutsch-Ordensritters Albrecht Friedrich v. Erlach wiedergegeben ist. Als ritterbürtige und stiftsmäßige Adelsgeschlechter deutschen Geblüts treten in der Ahnenprobe zahlreiche regimentsfähige Familien auf, die kein Adelsdiplom besaßen, d.h. deren Adel allein auf die bernische Regimentsfähigkeit zurückgeführt werden kann. Beispiele ähnlicher Ahnenproben dürften sich auch aus den Archiven des Johanniter-Ordens zitieren lassen. (Vgl. hierüber unter anderem *H. R. v. Fels* «Eine Ahnenaufschwörung des Berner Barock von 1738» in: *Schweizer Archiv für Heraldik*, Jahrbuch 1962, S. 58 ff. Aus *J. C. Seitz* «Die Aufnahme der Schweizer in den Johanniter(Malteser-) Orden» in: *Schweizer Archiv für Heraldik*, Jahrgang 1914, Heft 1, 2 und 3, geht allerdings hervor, daß wenigstens bis zum 17. Jahrhundert der Malteser-Orden wesentlich strenger war).

Mehrere Reichsstädte ersuchten den Kaiser um die Bestätigung des alten Adels ihrer Ratsgeschlechter und erhielten sie, so z. B. Ulm (1552 von Karl V.), Nürnberg (1721 von Karl VI.) und Augsburg (1737 von Karl VI.). Siehe *Siegmond Keller* «Der Adelsstand des süddeutschen Patriziats» in: *Festschrift für Otto Gierke*, Weimar 1911, S. 753 und 755. Keller weist ferner darauf hin, daß auch einzelne Familien eine individuelle Adelsbestätigung verlangt haben «weniger aus Eitelkeit als vielmehr um Chikanierungen seitens der Behörden zu entgehen» (S. 754). Der Verfasser fügt auf S. 755 jedoch hinzu: «Es sei aber nochmals nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß diese Reichsstädter trotz der gesiegelten und teuer bezahlten Adelsbriefe zu keinem höheren Rang emporgestiegen waren, als welchen sie schon besaßen. Aus Sinn und Wortlaut der beizüglichen Diplome geht unzweifelhaft hervor, daß es ausnahmslos nur eine kaiserliche Bestätigung des ihnen als Patriziern ipso iure zukommenden Adelsstandes war». Als Beispiel der Anerkennung des Adelsstandes einer schweizerischen Patrizierfamilie im 19. Jahrhundert durch den preußischen König nennt Keller (S. 757) die Bestätigung des Adelsstandes des Berliner Universitätsprofessors F. L. Keller «als aus altem Patriziergeschlecht der Stadt Zürich stammend». Da sie als ratsfähige Bürger von Bern eo ipso dem Reichsadel angehörten, erhielten die May 1551 von Kaiser Karl V. eine Adelsbestätigung, nicht eine Adelsverleihung. Auch wurde der Gründer der bernischen Post, Beat Fischer, 1680 unter gleichzeitiger Bestäti-

gung seines angestammten Adels in den Reichsritterstand aufgenommen. Daraus ist zu ersehen, daß diejenigen regimentsfähigen Geschlechter, die sich um die Anerkennung ihres Reichsadelsstandes wirklich bemühten, nicht erfolglos blieben. So wurde auch der Bernburger Förster Gottlieb von Geyerz im 19. Jahrhundert in der bayerischen Adelsmatrikel aufgenommen und der regierenden Familie von Wild ist 1887 der Adel in Preussen anerkannt worden: W. F. v. Mülinen «Standeserhöhungen und Wappenveränderungen bernischer Geschlechter», Auszug aus dem Schweizer Archiv für Heraldik, Neuenburg 1896, S. 23 (wegen v. Geyerz) und S. 25 (v. Wild) sowie Schweizerisches Geschlechterbuch, Band III (1910), S. 542. An der Großrattssitzung vom 9. April 1783 wies Sechszehner Stürler darauf hin, daß der Kaiser «das Patriziat als Motiv der erteilten Diplome» der Tillier, Willading, Stettler und Bondeli gebraucht habe: Manuskript im Staatsarchiv des Kantons Bern (XLII. 28): «Debatte über die Einführung des Prädikates von, 9. April 1783. Aufzeichnungen des Herrn Stettler von Wangen.»

⁹ H. Rennefahrt «Ehren und Titel, besonders nach bernischen Urkunden» in: Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 90 (1954), S. 377 ff.

¹⁰ Dieser Herren-Titel wurde durch ein Helvetisches Dekret vom 28. April 1798 abgeschafft, nachdem der Adel als öffentlich-rechtliche Institution im Gebiet der Helvetischen Republik durch die Helvetische Verfassung abgeschafft worden war. Siehe «Der Schweizerische Republikaner» Fünfzehntes Stück, Zürich, Samstags den 12. Mai 1798.

¹¹ Siehe Großratsbeschuß vom 26. Mai 1680 in RQ V 360 ff. Daselbst S. 363: Ferner erteilten Rät und Burger den Vennern den Befehl, «einen mgh der räthen und vier mgh der burgeren» für die neue Burgerkammer «zu nominiren und in die wahl zu geben, selbe dan vor raht zu bringen, umb solche zu völliger bestätigung endtlich vor räht und burger zu tragen».

¹² Chr. Lerch «Das Wappen auf dem Lande» in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Jahrgang 1939, S. 89 ff.

¹³ RQ V 367 f.

¹⁴ RQ V 455 f. Siehe auch RQ VII 78 ff.

¹⁵ Chr. Lerch, a. a. O., S. 91, E. v. Rodt in: NBT 1896, S. 1 ff., Derselbe in: Festschrift S. 69, H. Rennefahrt «Zum Urkundenwesen in heute bernischem Gebiet und dessen Nachbarschaft während des Mittelalters (bis um 1500)» in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Jahrgang 44 (1958), S. 72—74, RQ VII 280 und RQ VII 539, sowie «Der statt Bern vernüwerte Grichts-Satzung, getruckt zu Bern im jar 1615» und «Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern und derselben Teutsche Städte und Landschaffften», Bern 1762. Vgl. H. Schultheiß «Bedeutung der Familienwappen einst und heute» in: Schweizerische Juristenzeitung, Jahrgang 21 (1924), Heft 7. Zum Siegelrecht der nicht-regierenden Burger siehe RQ VII 76 f. Die Frage der Siegelfähigkeit auf dem Gebiet der Republik Bern ist noch nicht restlos abgeklärt worden und bedarf noch einer gründlichen Untersuchung, nicht zuletzt auch, was das Siegelrecht der Burgerschaft der privilegierten bernischen Landstädte betrifft.

Die bernischen Landvögte siegeln auch *öffentliche* Urkunden mit ihren Familienwappen bis 1798. Nach der Restauration des aristokratischen Regiments durften die Oberamtmänner, wie die Landvögte von 1816 bis 1831 nur noch genannt wurden, solche Urkunden ab 1823 nur mit dem Standessiegel siegeln: H. Rennefahrt «Grundzüge», Band IV, S. 114.

¹⁶ H. Rennefahrt «Grundzüge», Band I, S. 64 f. und Chr. Lerch, a. a. O., S. 94.

¹⁷ Vgl. Anmerkung 8.

¹⁸ RQ V 662 f.

¹⁹ Die Wendungen «Schultheiß, Rät und Burger», «Rät und Burger», die «Burger», die «Zweihundert» und der «Große Rat» können insofern Synonyme sein, als sie für die Bezeichnung der gleichen Behörde, nämlich des Großen Rates, verwendet wurden. Die Annahme einzelner moderner Autoren, «Schultheiß, Rät und Burger» und «Rät und Burger» stellen Plenarsitzungen dar, an denen im ersten Fall sich Schultheiß und Kleiner Rat, im zweiten Fall sich nur der Kleine Rat zum Großen Rat gesellt, ist unrichtig. Der Kleine Rat saß im Großen, d. h. die Mitglieder des Kleinen Rates waren zugleich Großräte. Mit andern Worten: der Kleine Rat, dem auch der Schultheiß angehörte, war ein Ausschuß des Großen Rates.

²⁰ RQ V 380. Vgl. K. Geiser «Bern unter dem Regiment des Patriziates» in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Jahrgang 32 (1934), S. 97 ff., der den Text des

Gutachtens an Stelle des hier wiedergegebenen Großenratsbeschlusses zitiert, sowie Chr. von Steiger «Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert», Bern 1954, S. 53 ff.

²¹ Siehe *A. v. Tillier* «Geschichte des Eidgenössischen Freistaates Bern», Band 2, S. 490 ff.

²² Für die deutschen Reichsstädte gilt, wie *O. Gierke* in seiner «Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft», Band I, S. 706 darlegte, daß es umstritten war, «wer der eigentliche Inhaber der Landeshoheit sei, ob der Rat oder die Bürgerkorporation», d. h. die Gemeinde.

²³ Auch der bernische Landvogt war im Besitz der landesherrlichen Gewalt, die er im Namen der Obrigkeit ausübte. Der Landvogt übte die Gerichtsbarkeit aus und nahm u. a. die Huldigung und den Untertaneneid sämtlicher Vogteibewohner, auch des ansässigen Landadels, der Gerichts- und Herrschaftsherren, entgegen. Letztere hatten den gleichen Eid zu leisten wie das einfache Volk. Vgl. RQ V 261 ff. und RQ V 582 sowie *E. Bucher* «Die bernischen Landvogteien im Aargau», Diss., Bern 1945.

²⁴ Siehe RQ V 735, wo die Mitglieder des Großen Rates von sich in der Mehrzahl als «hochdensedelben als den landesherren» sprechen. Vgl. Anmerkung 26.

²⁵ *H. Rennefahrt* «Grundzüge», Band I, S. 79, nennt den Großen Rat eine Behörde, «die einzig durch religiöse Pflichten in ihrer Gewalt beschränkt war».

²⁶ Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang der Großenratsbeschuß vom 22. Januar 1783: Es war vorgekommen, daß sich der Kleine Rat über Fragen der Adelsanerkennung geäußert hatte. Der Große Rat war jedoch mit Recht der Auffassung, daß diese Kompetenz ihm, als dem Landesherrn, allein zustand. Er beschloß daher, daß «die anerkennung des adels hochensedelben als den landesherren allein zukomme» und verordnete, daß in Zukunft solche Begehren vom Kleinen an den Großen Rat verwiesen werden sollten. Um jedoch den Kleinen Rat in all den Fällen nicht zu desavouieren, in denen diese Behörde über Fragen der Adelsanerkennung bereits Beschuß gefaßt hatte, sah das Dekret vor, daß die vom Kleinen Rat seit einiger Zeit verschiedenen Familien erteilte Adelsanerkennung als vom Großen Rat «aus beschehen und erhalten angesehen und gehalten werden» sollte. Siehe RQ V 735.

²⁷ *H. v. Bülow* «Geschichte des Adels, Ursprung und Entwicklung», S. 8, weist besonders auf das Nobilitierungsrecht des souveränen Landesherrn hin. Siehe auch *O. Gierke* «Deutsches Privatrecht», Leipzig 1895, Band I, S. 407 f.

²⁸ Das Dekret vom 9. Juni 1669, kraft dessen die «sechs adelichen geschlechter vorsitz im raht» unter «ausschließung der übrigen» erhielten (RQ V 318), stellt in der bernischen Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts insofern eine Ausnahme dar, als hier einem Teil des Adels, nämlich dem angeblichen ritterbürtigen Feudaladel, ein Vorzug gewährt wurde, der darin bestand, daß die Ratsherren aus den Familien v. Mülinen, v. Erlach, v. Bonstetten, v. Luternau, v. Diesbach und v. Wattenwyl im Kleinen Rat nach den Vennern Platz nehmen durften. Wie bereits Tillier (a. a. O., Band 4, S. 411) bemerkte, war dieser Beschuß anfechtbar, um so mehr als weder die Diesbach noch die Wattenwyl dem ritterbürtigen Feudaladel entstammten. Nichtsdestoweniger trug dieses Dekret der hervorragenden politischen Bedeutung dieser zwei Familien weitgehend Rechnung.

²⁹ Einen weiteren Verstoß gegen die burgerliche Standesgleichheit bildeten die Prädikate «Wohledelvest», «Edelvest» und «Vest», die im 17. Jahrhundert aufgekommen sind, ohne allerdings je einen offiziellen Charakter erhalten zu haben. Im Jahr 1731 wurden diese Prädikate auch als «willkürliche tituls» bezeichnet: RQ V 739. Später (1737) erkannte die Vennerkammer in einem Gutachten, daß alle Regimentsfähigen Anspruch auf das Prädikat «Edelvest» erheben durften: *H. Rennefahrt* in: ZbJV (1954), S. 377 ff.

³⁰ RQ V 452 f.

³¹ RQ V 454 ff.

³² Aus diesem Großenratsbeschuß, wonach diejenigen Berner Familien, die ein Adelsdiplom erhalten hatten, von diesen Diplomen nicht das Recht ableiten durften, das Adelsprädikat oder gar einen Adelstitel zu führen, folgt, daß vom Standpunkt des bernischen Staatsrechts auch im Falle dieser Familien das Recht, das Adelsprädikat offiziell zu gebrauchen, sich lediglich auf den Großenratsbeschuß vom 9. April 1783 zurückführen läßt.

³³ RQ V 453 f.

³⁴ Ratsmanual 182, S. 330.

³⁵ RQ V 591.

³⁶ RQ V 741.

- ³⁷ RQ V 592. Siehe auch *H. Türler* «Die Abstimmung über das bernische Adelsdekret von 1783» in: Neues Berner Taschenbuch, Jahrgang 1902, S. 287 ff.
- ³⁸ Als «regierend» galten nur jene Familien, die zu jener Zeit im Großen Rat vertreten waren. Geschlechter, die vor der Neuen Ordnung von 1643 im Großen Rat saßen, ihre Stellung jedoch im 18. Jahrhundert nicht behaupten konnten, gehörten natürlich nicht mehr zu den regierenden Familien, d. h. zum eigentlichen Patriziat. Eine Liste sämtlicher regierenden (= patrizischen) Geschlechter Berns ist zu finden in: *E. Gruner* «Das bernische Patriziat und die Regeneration», Bern 1943, S. 29, und *E. v. Rodt* «Bern im XVIII. Jahrhundert», Bern 1901, S. 8.
- ³⁹ RQ V 591.
- ⁴⁰ Siehe *Haag* «Die Briefe von Bernern und an Berner in der Bürgerbibliothek zu Luzern» in: Neues Berner Taschenbuch, Jahrgang 1902, S. 143, *Pl. Meyer v. Schauensee* «Die Zulässigkeit der Namenpartikel von nach der Praxis des Bundesrates» in: Schweizer Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, XII. Jahrgang (1911), Nr. 25, und «Debatte über die Einführung des Prädikates „von“», 9. April 1783. Aufzeichnungen des Herrn Stettler von Wangen», Manuskript im Staatsarchiv des Kantons Bern (XLII. 28).
- ⁴¹ Der anonyme Verfasser des Artikels «Das neue „von“ der Burger von Bern» in: Schweizer Museum, Jahrgang 1789, S. 349 ff. weist indirekt darauf hin, daß der Adel der Regimentsfähigen eigentlich ein Uradel ist, indem er ausführt: «Doch Bern tat ja den Schritt hiezu, ohne eigentlich geadelt zu haben. Jeder seiner Burger war von Altem her ein Edelgebohrner, und die Regierung gestattete das „von“ nur Edelgebohrnen». *Siegmund Keller* schreibt in seinem oben zitierten Aufsatz, S. 753: «Die Ulmer Geschlechter stellten eben, geradeso wie die Geschlechterfamilien der übrigen Reichsstädte einen uradeligen Verband vor... Ihr Adel war ein alter Volksadel, in jeder einzelnen Reichsstadt um Jahrhunderte älter als das erste kaiserliche Adelsdiplom.»
- ⁴² *Roth v. Schreckenstein* hat in seinem grundlegenden Werk «Das Patriziat in den deutschen Reichsstädten» bereits darauf hingewiesen, daß es grundfalsch ist, unter dem Wort Patriziat oder Patrizier überall das gleiche verstehen zu wollen.
- ⁴³ Vgl. Professor Jellineks Definition von Aristokratie in seiner «Allgemeinen Staatslehre», 3. Auflage, Berlin 1929, S. 716: «Juristisch gefaßt besteht diese Herrschaft darin, daß die herrschenden Personen aus einem Volksteile gewonnen werden, der kraft besonderer Vorteile aus der Volksgesamtheit rechtlich hervorgehoben ist, dessen Mitgliedern auch sonst noch Vorrang zusteht».
- ⁴⁴ *H. v. Bülocw*, a. a. O., S. 5.
- ⁴⁵ Auf die landesherrliche Stellung der regierenden Geschlechter der maßgebenden Städterepubliken der alten Eidgenossenschaft weist ebenfalls *H. Schultheß* hin in: «Die Regimentsfähigkeit» in: Schweizerische Juristenzeitung, Jahrgang 38 (1941), S. 231 f. und *Derselbe* «Adel und Adelsprädikate in der Schweiz» in: SJZ, Jahrgang 30 (1933), S. 166 ff.: «Auf diesem Weg war es... zu einer Aristokratie gekommen, deren landesherrliche Stellung um so unbestrittener war, als sie sich weder mit einer geistlichen noch mit einer weltlichen Fürstengewalt auseinanderzusetzen hatte» (S. 167). Siehe auch *E. v. Rodt* in: NBT, 1896, S. 25, der bereits für das 15. Jahrhundert von einer landesherrlichen Stellung der Stadtburgerschaft spricht: «Die Stadtburgerschaft beanspruchte jetzt eine landesherrliche Stellung; sie war ein privilegierter Stand, ähnlich dem einstigen Feudaladel.»
- ⁴⁶ Von den nicht-regierenden regimentsfähigen Geschlechtern Berns machte eine einzige Familie von diesem Recht Gebrauch, nämlich die inzwischen ausgestorbenen Ganting: sie legten sich das «von» im Jahr 1868 bei. Bei den ebenfalls nicht-regierenden von Greyerz und von Rütte war das «von» nie Adelsprädikat, sondern von jeher ein Bestandteil des Namens (wohl Herkunftsbezeichnung) gewesen. Von den regierenden Geschlechtern nahmen die meisten das «von» erst im Laufe des 19. Jahrhunderts an (insofern ihr «von» nicht von jeher Herkunftsbezeichnung gewesen ist: so die v. Büren, v. Diesbach, v. Graffenried, v. Wattenwyl, v. Werdt), doch blühen heute noch mehrere ehemals regierende Geschlechter, die das Adelsprädikat in Bern offiziell nicht führen: es sind dies die Thormann, Stettler, die regierenden Linien der Brunner, Gruber, Gruner und Steck sowie die heute im Ausland noch blühenden Manuel. Die Zeerleder, die das «von» 1875 annahmen, bilden insofern eine Ausnahme, als sie 1783 noch nicht regierend waren und vor 1798 nur während 7 Jahren, d. h. von 1785 bis 1792, im Großen Rat saßen. Sie wurden im 19. Jahrhundert indessen, wohl in Übereinstimmung mit dem Dekret vom 16. April 1790 (RQ V 537 ff.), zu den regierenden Geschlechtern gezählt.

⁴⁷ H. Schultheß in: SJZ, Jahrgang 30 (1933), S. 168: «Bei alledem bleibt die Tatsache bestehen, daß die privilegierten Geschlechter unserer altschweizerischen Stadtstaaten, ganz ähnlich auch die sogenannten Herrengeschlechter der Länderkantone usw., gestützt auf ihre gesetzlich oder auch nur gewohnheitsrechtlich erworbenen landesherrlichen Rechte, bis zum Jahr 1798 den eigentlichen herrschenden Stand bildeten und über Machtbefugnisse verfügten, wie sie der niedere Adel monarchischer Staaten zu keinen Zeiten besaß». Siegmund Keller hebt in seinem wohlfundierten Aufsatz «Der Adelsstand des süddeutschen Patriziats» ebenfalls hervor, daß das Patriziat wenigstens im 18. Jahrhundert auch im Reich «notorisch höher stand als der einfache Adelsstand» (S. 756).

⁴⁸ Vor allem im 18. und 19. Jahrhundert halfen sich die Angehörigen regierender Berner Familien je nach Veranlagung sehr oft mit einer kleinen Usurpation, indem sie sich im Ausland den Titel «Baron» beilegten und ihre Wappen mit der siebenperligen Freiherrenkrone schmückten. Sie wurden aber auch durch fremde Fürsten dazu ermuntert: so schrieb die Königin von Schweden am 20. Oktober 1762 dem Großen Haller: «Monsieur le Baron de Haller» (Albrecht von Haller entstammte einer sog. «kleinen Familie»).

⁴⁹ Das Problem der gesellschaftlichen Abstufungen innerhalb der Bürgerschaft wurde außer acht gelassen, weil die Berücksichtigung soziologischer Fragen den Rahmen dieser Studie gesprengt hätte. Wer sich dafür interessiert, vergleiche P. Pulver «Samuel Engel, Ein Berner Patrizier aus dem Zeitalter der Aufklärung», Berner Diss., Bern 1937, Sigmund v. Wagner «Novae deliciae urbis Bernae» in: Neues Berner Taschenbuch, Jahrgänge 1916, 1918 und 1919, E. v. Rodt «Bern im XVIII. Jahrhundert», Bern 1901, S. 49, Louis S. de Tscharner «La Grande Société de Berne 1759—1909», Bern 1909, aber auch die unveröffentlichte Mitgliederliste der Bogenschützen-Gesellschaft der Stadt Bern.